

Berufsverband für Landes- und Regionalentwicklung in Bayern e. V.,
c/o Regierung von Oberfranken, Postfach, 95420 Bayreuth

Bayerische Staatskanzlei

Per e-mail
Referat B II 6@stk.bayern.de

11.08.2025

**Viertes Modernisierungsgesetz Bayern: hier: § 7 Änderung des Bayerischen
Landesplanungsgesetzes;
AZ: B II 6 - 1356 - 1 - 380
Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Zuge der Verbändeanhörung eine Stellungnahme zum Entwurf des BayLplG abgeben zu können.

Die Bemühungen um Entbürokratisierung und Verschlanung, die sich im Entwurf des Vierten ModG, insbesondere im BayLplG-Entwurf widerspiegeln, werden seitens des LRV grundsätzlich unterstützt und befürwortet.

Dabei sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass bei allen Maßnahmen und Planungen der Landesentwicklung, die Rechtssicherheit und öffentliche Transparenz der Verfahren gewahrt bleiben muss. Der Berufsverband für Landes- und Regionalentwicklung in Bayern hat sich deshalb mit den Änderungen des vorliegenden BayLplG-Entwurfs auseinandergesetzt und diese vor allem unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Verfahrensbeschleunigungen und der Rechtssicherheit für die Verfahren der Landes- und Regionalplanung betrachtet.

Im Einzelnen gibt es zu den vorgesehenen Änderungen des BayLplG aus Sicht des LRV folgende Hinweise und Änderungsvorschläge:

Vorsitzende

Christiane Odewald
in: Regierung von
Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1493
www.lrv-bayern.org

Stv. Vorsitzender:

Markus Beier
in: Regierung von
Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931/380-1183

Schriftführer

Dr. Sebastian Wagner
in: Regierung von
Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: 089/2176-2156

Kassier

Thomas Müller
in: Regierung von
Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: 0981/53-1431

Bankverbindung

VR-Bank
Mittelfranken Mitte eG
91522 Ansbach
DE71 7656 0060 0000 0149 40

Art. 2 Nr. 5 BayLplG-E (Begriffsbestimmungen):

Die Aufnahme einer Legaldefinition von „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wird als Klarstellung für den Verwaltungsvollzug grundsätzlich begrüßt.

Damit besitzen Planentwürfe bereits zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Beteiligungsverfahren den Charakter eines Grundsatzes und müssen bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen berücksichtigt werden (Art. 3 BayLplG). Dies stärkt die dem Gemeinwohl dienende und vorsorgende Rolle der Landes- und Regionalplanung bei konfligierenden Planungen, da ihre Belange frühzeitig geltend gemacht werden können. Dies gilt beispielsweise für den Freiraumschutz ebenso, wie für überörtlich raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben.

Andererseits steigt damit auch der Anspruch an eine frühzeitige Planreife des Planentwurfs, da die hier enthaltenen Festsetzungen bereits bei Einleitung eines Beteiligungsverfahrens einer Abwägung zugänglich und deshalb bereits im Vorfeld entsprechend vertieft mit Fachbehörden und ggf. Kommunen abgestimmt sein müssen. Häufig werden räumliche Konflikte jedoch erst im Zuge des Anhörungsverfahrens erkannt und durch die Abwägung der betroffenen Belange (und in Folge dessen vorgenommene Rücknahmen bzw. räumliche Modifizierungen der im Entwurf enthaltenen Festlegungen) belastbare und ausgewogene Lösungen gefunden.

Art. 25 Abs. 2 BayLplG-E (Untersagung raumordnungswidriger Planungen Maßnahmen) i. V. m. Art. 2 Nr. 5 BayLplG

Art. 25 BayLplG-E korrespondiert mit Art. 2 Nr. 5, wenn künftig die Landesplanungsbehörden (neu: auch die höheren LaPla-Behörden) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagen können, sobald sich ein oder mehrere Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.

Durch den vergleichsweise zum § 3 Nr. 4a ROG deutlich vorgezogenen Zeitpunkt der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Berücksichtigungspflicht erst nach erfolgter erster Anhörung, Abwägung und Bekanntgabe des Abwägungsergebnisses), entsteht in einem sehr frühen Planungsstadium eine Fiktionswirkung bzw. Untersagungsmöglichkeit. Eine Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen auf der Beurteilungsgrundlage noch nicht ausreichend verfestigter Planunterlagen erscheint, abhängig von der Qualität des Planentwurfs, im Einzelfall angreifbar.

Da gem. Art. 25 Abs. 6 BayLplG-E Entschädigungspflichten für den bayerischen Staat entstehen, sollte die Beurteilungsgrundlage für die Untersagung, insbesondere „in Aufstellung befindliche Ziele“ einen entsprechend verfestigten und belastbaren Planstand besitzen (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Art. 2 Abs. 5 BayLplG-E).

Grundsätzlich kann dieses für die höheren Landesplanungsbehörden in Bezug auf in Aufstellung befindliche Ziele neu vorgesehene Instrument der Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen hinsichtlich seines Bearbeitungsaufwand noch nicht abgeschätzt werden. Da diese Untersagungen auch durch Antrag des Planungsträgers zu prüfen und ggf. zu erteilen sind, könnte eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung auf die höheren Landesplanungsbehörden zukommen.

Art. 9 Abs. 2 BayLplG-E (Verbandssatzung):

Der Absatz 2 Satz 1, betreffend die Anzeige der Verbandssatzung und entsprechender Änderungen sollte beibehalten werden. Diese sollten wie bisher bei der höheren Landesplanungsbehörde angezeigt werden und kann durch die Übersendung der Niederschrift erfolgen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Effizienz, da die höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht nicht regelmäßig Sitzungsprotokolle und Stände im Internetauftritt des RPV überprüfen müsste. Gegen den Entfall der Genehmigung der Verbandssatzung werden keine Einwände vorgebracht.

Art. 14 Abs. 1 und 2 BayLplG-E (Landesentwicklungsprogramm):

Der Wegfall des Doppelsicherungsverbots wird ausdrücklich begrüßt!

Ebenso begrüßt wird die Stärkung der Stellung der obersten Landesplanungsbehörde bei der Fortschreibung des LEP.

Die Formulierung „das LEP darf enthalten“ wird kritisch gesehen, es sollten weiterhin inhaltliche Mindestanforderungen an das LEP gestellt werden

Die Festlegungen des LEP sind der wesentliche Bewertungsmaßstab für landesplanerische Beurteilungen bzw. Stellungnahmen und wesentlich, um die Aufgabe der fachübergreifenden Koordination gem. Art. 1 BayLplG erfüllen zu können. Zudem wird in Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 BayLplG-E genau auf diese zur ersatzlosen Streichung vorgesehenen Themen als Beurteilungsmaßstab in Raumverträglichkeitsprüfungen verwiesen.

Art. 15 Abs. 1 und 2 BayLplG-E (Regionalpläne):

Hier verweisen wir auf die inhaltlich gleichgelagerten Hinweise zu Art. 14 Abs. 1 und 2 BayLplG-E. Auch wären inhaltliche Mindestvorgaben im Hinblick auf eine bayernweite Vergleichbarkeit und Anwendbarkeit regionalplanerischer Festlegungen sinnvoll.

Art. 15 Abs. 3 BayLplG-E (Verbindlicherklärung):

Der Ersatz der bisherigen Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch ein Einvernehmen der höheren Landesplanungsbehörde wird im Hinblick auf den in der Begründung zum Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Zeitpunkt vor Beschlussfassung durch das zuständige Gremium (i. d. R. den Planungsausschuss) in mehrfacher Hinsicht äußerst kritisch gesehen.

Es wird demnach davon ausgegangen, dass zur Erzielung des Einvernehmens für die Beschlussfassung gem. Art. 15 Abs. 3 BayLplG-E die kompletten für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden Sitzung des Planungsverbandes bei der höheren Landesplanungsbehörde zur Prüfung vorliegen müssen. Dies dürfte angesichts der häufig umfangreichen Abstimmungsprozesse, der Bearbeitungszeiten und der Ladungsfristen für die Sitzungen der Planungsverbände die bearbeitenden Regionsbeauftragten vor größere Herausforderungen stellen. In der Praxis bedeutet dies, dass das Herstellen des Einvernehmens mit der höheren Landesplanungsbehörde nicht im Zuge der Verbindlicherklärung erfolgt, sondern vorverlagert wird auf die Entwurfsplanung vor Beschlussfassung durch den Planungsverband.

Zudem würden die Unterlagen der höheren Landesplanungsbehörde vorliegen, bevor das eigentlich vorgesehene Beschlussorgan des Regionalen Planungsverbandes (RPV) davon Kenntnis hat. Für die Prüfung der Unterlagen, ob eine Einvernehmen ausgesprochen werden kann, ist eine Vorgehensweise erforderlich, die derjenigen einer Verbindlicherklärung gleicht, da inhaltlich materiell der Prüfungsmaßstab gegenüber der bisherigen Regelung nicht verändert wird. Wie bei dieser wird in der Praxis auch eine Beteiligung von Fachsachgebieten zur Prüfung der materiellen und formellen Belange angezeigt sein. Da keine Bearbeitungsfrist vorgegeben wird, ist hier kein zeitlicher Vorteil zu erkennen: Eine Abstimmung mit Sitzungsterminen der Gremien des Regionalen Planungsverbandes ist nicht vorgesehen und praktikabel umsetzbar.

Das formale vorherige Einvernehmen, beschränkt den RPV in seiner abschließenden Entscheidungshoheit.

Es ist nicht zu erkennen, ob das Einvernehmen absolut erteilt werden muss, oder auch Maßgaben beinhalten darf, wenn nur Teile der vorgelegten Planungen zu beanstanden sind.

Sollte das Einvernehmen erteilt worden sein, müsste im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht nach erfolgter abschließender Beschlussfassung erneut geprüft werden, ob sich im Rahmen der entsprechenden Sitzung im Zuge der Abwägung nicht Änderungen am Planentwurf ergeben haben und diese ggf. Einfluss auf das vorab erteilte Einvernehmen haben. Diese Doppelprüfung konterkariert die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung.

Sollte das Einverständnis erst nach erfolgtem abschließendem Beschluss einzuholen sein, ist von keiner relevanten Zeitersparnis sowie Arbeitserleichterung auszugehen.

Problematisch erscheint das Instrument des Einvernehmens im Zuge der Beschlussfassung auch in seiner Signalwirkung, wenn Planungen zwar inhaltlich materiell und formell nicht zu beanstanden sind, jedoch eindeutigen landespolitischen Zielsetzungen widersprechen bzw. umgekehrt der regionalpolitische Wille sich gegenüber Grundsätzen der Landesplanung durchsetzen will.

So könnte z.B. derzeit das Einverständnis zu einem regionalplanerischen Windenergiekonzept das lediglich das Erreichen eines Flächenbeitragswertes von 1,1 % der Regionsfläche vorsieht, von der Bezirksregierung als HöLapla und hier ggf. dem Präsidium, nicht versagt werden, obwohl für das Land Bayern letztlich ein Flächenbeitragswert von 1,8 % rechtskräftig festgelegt ist und alle RPV aufgerufen sind, auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Es wird daher vorgeschlagen, das Instrument der Verbindlicherklärung beizubehalten, dieses jedoch mit einer zeitlichen Vorgabe, z.B. von maximal 6 Monaten, und entsprechender Fiktion zu ergänzen. Dadurch würden unnötige Zeitverzögerungen zwischen der abschließenden Beschlussfassung über den Regionalplan und dessen Inkrafttreten nach der Verbindlicherklärung vermieden werden.

Art. 16 Abs. 2 BayLplG (Grundlagen):

Die Ergänzungen zur korrespondierenden Ausweisung von Ausschluss- und Vorranggebieten auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes sind aus Gründen der Klarstellung zu begrüßen. Die formulierte Flexibilisierung in Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG-E wird aus Gründen der Rechtssicherheit für regionalplanerische Planungskonzepte ausdrücklich unterstützt.

Art. 18 BayLplG-E (Beteiligungsverfahren)

Die vorgesehenen Änderungen im Art. 18 BayLplG-E enthalten unter anderem eine fest vorgegebene Beteiligungsfrist von 4 Wochen, sowohl für die Öffentlichkeit als auch zeitgleich für die in Art 18 Abs. 2 BayLplG-E genannten öffentlichen Stellen, TöBs, Verbände usw. Eine „angemessene Verlängerung“ bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ ist möglich. Aufgrund der Erfahrungen kann jetzt schon davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene feste 4-Wochen-Frist in der Regel nicht eingehalten werden kann. Allein die Taktung von Sitzungsterminen kommunaler Gremien zur Vorlage ihrer Stellungnahmen beim Regionalen Planungsverband ist damit nicht kompatibel. Insofern wird sich aufgrund der Erfahrungen in der Praxis bei den meisten Verfahren ein „wichtiger“ Grund für eine „angemessene“ Verlängerung finden.

Hinzu kommt, dass diese Frist auch mit den Bekanntmachungen in den betroffenen Landkreisen, kreisfreien Städten und bei den Landesplanungsbehörden korrespondieren soll. Diese erscheinen zu unterschiedlichen Terminen und in verschiedenen Zeitabständen (wöchentlich, zweimal im Monat, monatlich), so dass der Vorlauf für die Bekanntmachungen entsprechend Zeit benötigt und das Beteiligungsverfahren selbst sich ggf. nach hinten verschiebt. Eine effiziente Beschleunigung des Verfahrens ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Frist für die Beteiligung offener und flexibler auszulegen und sich dabei an den Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG zu orientieren. Diese gehen von mindesten vier Wochen und max. drei Monaten aus. Erfahrungsgemäß sind insbesondere die kommunal verfassten Regionalen Planungsverbände sehr daran interessiert, die Interessen ihrer Verbandsmitglieder aber auch der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen. Dies sollte nicht durch zu kurze und starre Fristen erschwert werden.

Darüber hinaus könnte man die Verpflichtung zur Bekanntmachung bei der Regionalplanung auf den Planungsträger, also den Regionalen Planungsverband, und die höhere Landesplanungsbehörde beschränken. Dadurch würde die zeitliche Abstimmung mit den Veröffentlichungsterminen der Landkreise und kreisfreien Städte entbehrlich.

Die Formulierung in Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BayLplG-E, dass „auf Anfrage“ eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, wird ausgesprochen kritisch beurteilt. Diese Option birgt nach Ansicht des LRV die Gefahr, dass durch entsprechende Anfragen gegen Ende der Beteiligungsfrist (im ungünstigsten Fall auch durch eine koordinierte und gezielt geplante Häufung bei konfliktträchtigen Verfahren), der Arbeitsprozess behindert wird und Fristen wiederum verlängert werden müssen. Deshalb erscheint es auch hier empfehlenswert, sich an den Regelungen des § 9 Abs. 2 ROG zu orientieren und von vornherein eine leicht zu erreichende bzw. barrierefreie, analoge Zugangsmöglichkeit an zwei verschiedenen Orten (z.B. HÖLapla und RPV) anzubieten und darauf in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Für die in Art. 18 Abs. 5 BayLplG-E formulierte Verkürzung der Veröffentlichungsfrist für weitere bzw. erneute Verfahrensschritte gelten dieselben Argumente und Bedenken. Sollte diese beibehalten werden, wäre anzuregen, das „soll“ durch ein „kann“ zu ersetzen, um den Empfehlungscharakter zu verdeutlichen.

Es ist abzusehen, dass die vorgesehenen Änderungen der Anhörungsfrist zu einem hohen Organisationsaufwand und keinesfalls zur Verwaltungsvereinfachung sowie Planungsbeschleunigung beitragen.

Art. 21 Abs. 5 BayLplG-E (Planerhaltung):

Die Verkürzung der Frist zur Geltendmachung von Mängeln auf nunmehr 6 Monate ist aus Gründen der früheren Rechtssicherheit der Planwerke äußerst begrüßenswert.

Art. 23 BayLplG-E (Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung):

Art. 23 Abs. 2 Satz 2

Dieser Satz sollte umformuliert bzw. ergänzt werden, da bei vereinfachten Verfahren die erforderlichen Unterlagen auch bzw. in der Regel von der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

Art. 23 Abs. 3

Hinsichtlich der Formulierung „auf Anfrage“ sind die Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 BayLplG-E für RP-Fortschreibungen analog anwendbar. Es wird eine Angleichung an die entsprechenden Regelungen des ROG empfohlen.

Art, 23Abs. 4

Bei dem hier genannten „Abs. 4“ dürfte es sich um den „Abs. 3“ handeln

Art. 23 Abs. 5

Gleichermaßen wären die hier angeführten „Abs. 4 und 5“ wohl durch „Abs. 3 und 4“ zu ersetzen. Es wäre anzuregen den Begriff „vereinfachte“ durch „beschleunigte“ RVP zu ersetzen, da letztlich der Prüfmaßstab der landesplanerischen Beurteilung derselbe ist.

Art. 31 BayLplG (Raumbeobachtung) i. V. mit Art. 27 BayLplG-E (Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Verwertung):

Die Streichung des Art. 31 BayLplG (Raumbeobachtung) sollte dringend überdacht werden. Dieser Artikel ist Rechtsgrundlage der mit dem Führen am Rauminformationssystem RIS bzw. Raumordnungskataster ROK verbundenen Tätigkeiten. Diese bilden die Basis der täglichen Arbeit bei den höheren Landesplanungsbehörden. Die systematische und kontinuierliche Raumbeobachtung ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Identifizierung räumlich-struktureller Entwicklungen und gewinnt nicht zuletzt aufgrund der Möglichkeiten der zügigen Informationsaufbereitung durch die digitalen Rauminformationssysteme in den letzten Jahren wieder an Bedeutung. Beispiele hierfür sind u. a. die Erfassung des Flächenverbrauchs für die Siedlungsentwicklung, einschließlich der PV-Freiflächenanlagen oder die Bereitstellung von raumbezogenen Planungshilfen oder Informationen für Kommunen und Planungsträger (z. B. PV-Freiflächen oder Deponeplanungen).

Daher sollte der Artikel 31 beibehalten werden oder eine entsprechende Formulierung in Art. 27 Satz 3 BayLplG-E ergänzt werden (z.B. „Die Landesplanungsbehörden erfassen und verwerten Informationen...). Der LRV betrachtet die Raumbeobachtung als essenzielle Aufgabe der Landes- und Regionalplanung.

Art. 32 BayLplG (Unterrichtung des Landtags):

Es besteht überwiegend Einigkeit, dass der Raumordnungsbericht, welcher zur Berichterstattung an den Landtag erstellt wurde, bislang wenig Beachtung gefunden habe, jedoch in einem zeitgemäßen Format durchaus einen hohen Informationsgehalt besitzen könnte.

Art. 31 BayLplG-E (Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes)

Wenn das BayLplG Vollgesetz werden soll, sollte die Umsetzung der EU RED III Richtlinie auch dort aufgegriffen werden. Deren Ausgestaltung soll nach den vorliegenden Informationen im August 2025 beschlossen werden

Der LRV ist nicht im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Die Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzwürdige Informationen. Mit einer Weitergabe an die zuständigen Gremien und einer Veröffentlichung ist der LRV einverstanden.

mit freundlichen Grüßen



Christiane Odewald
Vorsitzende